

Dreiunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 51, S. 185–192), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. November 2014 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt neugefasst:
„§ 25 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung“.
 - b) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 29 Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen
§ 29a Gemeinsame Masterprüfung
§ 29b Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Masterstudiengängen
§ 29c Zeugnis und Urkunde über die Gemeinsame Masterprüfung“.
 - c) Die Angabe zum Anhang zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) wird gestrichen.
2. In **§ 12 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „evtl. einer Präsentation der Masterarbeit, einem Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung“ durch die Wörter „gegebenenfalls einer zusätzlich geforderten mündlichen Masterprüfung (Präsentation der Masterarbeit, Kolloquium oder eine sonstige mündliche Zusatzleistung zur Masterarbeit)“ ersetzt.
3. In **§ 15** wird folgender **Absatz 5** angefügt:
„(5) Der Fachprüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 4 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können.“
4. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

5. In **§ 22 Absatz 3** werden die Wörter „Masterarbeit, eine evtl. erforderliche Präsentation, ein Kolloquium oder eine sonstige Zusatzleistung (12 Absatz 2)“ durch die Wörter „Masterarbeit sowie die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
6. In **§ 23 Absatz 3** werden die Wörter „Masterarbeit, eine evtl. erforderliche mündliche Präsentation, das Kolloquium oder eine sonstige Zusatzleistung (§ 12 Absatz 2)“ durch die Wörter „Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
7. **§ 25** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 25 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung

(1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, innerhalb derer durch den Kandidaten/die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und die Vergabe des Themas der Masterarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1), die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Masterprüfung ist nicht zulässig.“

8. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „drei Studienjahren“ durch die Wörter „sechs Semestern“ ersetzt.
9. In **§ 28 Absatz 6 Satz 1** wird nach dem Wort „Prüfungstermins“ ein Komma eingefügt.

10. Nach § 28 werden die **§§ 29 bis 29c neu eingefügt**:

„§ 29 Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Masterstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.

(2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.

(3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zugestimmt hat.

§ 29a Gemeinsame Masterprüfung

(1) Für die gemeinsame Masterprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Hochschule die Masterarbeit anzufertigen und gegebenenfalls die zusätzliche mündliche Masterprüfung abzulegen ist.

(3) Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt und hier gegebenenfalls auch die zusätzliche mündliche Masterprüfung abgelegt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Masterarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Masterprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Hochschule beziehungsweise Hochschulen mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Masterarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt und findet dort auch die mündliche Masterprüfung statt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Masterarbeit und an der Durchführung der mündlichen Masterprüfung beteiligt ist.

§ 29b Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Masterstudiengängen

Die Verleihung des Mastergrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende mindestens zwei Semester im betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Masterstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 29c Zeugnis und Urkunde über die Gemeinsame Masterprüfung

(1) Das Masterzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Ergänzend zu den in § 26 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Masterzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Masterurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Siegel der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Master of Science“ („M.Sc.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Masterurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

11. Der **Anhang zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)** wird aufgehoben.
12. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials § 12** wie folgt **geändert**:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

13. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Economics** wie folgt **geändert**:

§ 13 Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance § 12** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences § 13** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels § 12** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology § 12** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie § 12** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Microsystems Engineering § 15 Absatz 3** wie folgt **geändert**:

a) Der Abschnitt „Fachgebiete“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Life sciences: Lap-on-a-chip“ werden durch die Wörter „Life sciences: Lab-on-a-chip“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „MEMS processing“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Photonics“ eingefügt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Modul“ werden die Wörter „Life sciences: Lap-on-a-chip“ durch die Wörter „Life sciences: Lab-on-a-chip“ ersetzt.

bb) Vor der Zeile „Sensors and actuators“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Photonics

Concentrations-Modul I	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	3
Concentrations-Modul II	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	5
Concentrations-Modul III	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	6“.

20. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mikrosystemtechnik § 15 Absatz 3** wie folgt **geändert**:

- a) Der Abschnitt „Fachgebiete“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Life sciences: Lap-on-a-chip“ werden durch die Wörter „Life sciences: Lab-on-a-chip“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „MEMS processing“ wird in einer neuen Zeile das Wort „Photonics“ eingefügt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Modul“ werden die Wörter „Life sciences: Lap-on-a-chip“ durch die Wörter „Life sciences: Lab-on-a-chip“ ersetzt.
- bb) Vor der Zeile „Sensors and actuators“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Photonics

Concentrations-Modul I	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	3
Concentrations-Modul II	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	5
Concentrations-Modul III	2–4	VÜPS	Schriftlich oder mündlich	6“.

21. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

- a) § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:
„Soweit nicht nur Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul studienbegleitend geprüft.“
- b) In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ durch die Wörter „beziehungsweise Natur- und Wirkstoffkunde“ ersetzt, und vor dem Wort „Wahlpflichtpraktikum“ wird das Wort „Experimentelles“ eingefügt.
- d) In § 11 Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Beratung und“ gestrichen.
- e) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:
„(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.“
- f) In § 13 Absatz 1 werden in der Tabelle in der letzten Zeile nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „mit Abschlusskolloquium“ eingefügt.
- g) In § 15 wird in der Tabelle der Abschnitt „Seminare, Praktika und Kurse“ wie folgt geändert:
- aa) In der erste Zeile „Experimentelles Wahlpflichtfach“ wird das Wort „Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Wahlpflichtpraktikum“ ersetzt.
- bb) Vor der letzten Zeile „Wahlfach Biomedizin“ wird folgende Zeile neu eingefügt:
„Wahlfach Biomedizin Kurs 8 Studierende“
- cc) In der letzten Zeile „Wahlfach Biomedizin“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Seminar/Kurs“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

22. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Renewable Energy Engineering and Management** wie folgt **geändert**:

- a) § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlusskolloquium“ die Wörter „, in dem die Masterarbeit präsentiert wird,“ eingefügt.
- bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen.“
- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „eingereicht wurde“ durch die Wörter „bestanden ist“ ersetzt.
- b) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

c) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences § 13** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 21 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 3. November 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor